

Äußeren nicht ausreichen, ein für sicheres Urteilen notwendiges bestimmtes Merkmal ist nicht vorhanden oder das Porträt weist eine schlechte Qualität auf). Die Unsicherheit des Wiedererkennungszeugen zur Frage „Identität — Nichtidentität“ ist zu ergründen. Immer ist zu präzisieren, was der Wiedererkennungszeuge speziell ausdrücken wollte. Es ist anzugeben, weshalb es ihm schwerfällt, sich mit Bestimmtheit zu äußern. Eine ungezwungene Atmosphäre und aufgeschlossenes Verhalten gegenüber dem Wiedererkennungszeugen erleichtert es und macht es möglich, auch die Gründe der Aussage mit zu erfassen.

Der Kriminalist leitet den Prozeß der Identifizierung und hat dadurch Gelegenheit, die Argumentation des Wiedererkennungszeugen kennenzulernen und die Aussagen zur Identität allseitig einzuschätzen.

Wie erwähnt, kann bei der Identifizierung unter Anwendung subjektiver Porträts keine kategorische Schlußfolgerung über das Vorliegen der Identität gezogen werden. Um die Qualität und Begründetheit der Schlußfolgerungen beurteilen zu können, die für die Entscheidungsvorbereitung über anzuschließende operative kriminalistische Maßnahmen wesentlich sind, ist es notwendig, die benannten Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Merkmalen des Äußeren festzuhalten.

Es hat sich bewährt, die Aussprache aufzuzeichnen (z. B. mit einem Magnetongerät). Die Ergebnisse der Identifizierung können mehrmals eingeschätzt, und die Argumente abgewogen werden, die der Wiedererkennungszeuge entwickelt hat. Letzteres ist wichtig, um die Zuverlässigkeit der gezogenen Schlußfolgerungen zu überprüfen.

Erinnert sich der Wiedererkennungszeuge beim Vorzeigen des subjektiven Porträts an Merkmale, die darauf nicht dargestellt sind, die die gesuchte Person jedoch besitzt, ist auf der Grundlage seiner Aussagen das subjektive Porträt zu präzisieren.

Das Ergebnis der Identifizierung ist gemäß § 104 StPO zu protokollieren. In einigen Fällen kann die Funktion des Wiedererkennungszeugen, der an der Identifizierung teilnimmt, auf den Angehörigen des Sicherheitsorgans übergehen, wenn dieser aufgrund seiner dienstlichen Aufgaben früher als der Wiedererkennungszeuge der zu identifizierenden Person begegnet.

*In einem Fall, bei dem es um mehrere nachts begangene Straftaten an Frauen in einem Taxi ging, erinnerte sich eine Geschädigte gut an das Gesicht des Täters, der das Taxi fuhr. Mit ihrer Hilfe wurde ein subjektives Porträt des Täters angefertigt. Das Porträt wurde vervielfältigt und den Untersuchungsorganen übersandt. Der Inspektor eines Milizreviers stellte fest, daß das Porträt Ähnlichkeit mit einem gewissen S. besaß, den er schon öfter zu Fragen*